Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister -
Az: 40

Bad Münstereifel, den 20.02.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **149-XII**

Sitzungsfolge	Termin
Bildungs- und Sozialausschuss	04.03.2026

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen an Grundschulen und deren Verteilung auf (Teil-) Standorte gemäß § 46 Abs. 3 SchlG NRW

Berichterstatter/in: Frau Schmitz

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

1. Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 3 SchulG legt der Schulträger unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Das Ergebnis des Entscheidungsprozesses entfaltet bereits Wirkung auf die Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen zum Schuljahr 2026/2027 und ist der Schulaufsicht frühzeitig mitzuteilen. Aus diesem Grunde erfolgte das bereits durchgeführte Anmeldeverfahren an den Grundschulen der Stadt Bad Münstereifel unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Bereich des Grundschulverbundes Höhengebiet an beiden Teilstandorten mit dem Schuljahr 2016/2017 der jahrgangsübergreifende Unterricht für die Klassen 1 bis 4 eingeführt wurde und daher alle Schülerinnen und Schüler (SuS) des Grundschulverbundes als SuS in Eingangsklassen zu rechnen sind.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der von den Grundschulleitungen gemachten Angaben ergibt sich folgende Berechnung:

Nach § 6a Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune auf der Grundlage der Anmeldungen durch 23 geteilt.

Grundschule bzw Teilstandort	SuS in Eingangklassen	Klassenrichtzahl	Eingangsklassen
GGS Bad Münstereifel	61	23	2,65
KGS Arloff	52	23	2,26
KGV Höhengebiet Teilstandort Mutscheid	83, darunter 19 Anmeldungen	23	3,61
KGV Höhengebiet Teilstandort Houverath	69, darunter 27 Anmeldungen	23	3

Nach § 6a Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG ist bei einem Rechenwert kleiner als 15 auf die darüber liegende ganze Zahl aufzurunden.

Schülerzahl gesamt: 265

Klassenrichtzahl: 23

Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen: 11,52

Im Einzelnen werden in der Grundschule in Bad Münstereifel drei Eingangsklassen, in der Grundschule in Arloff zwei Eingangsklassen und im Höhengebiet sieben Eingangsklassen gebildet.

2. Rechtliche Würdigung

Mit der Änderung des § 46 Abs. 3 SchulG im Rahmen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes zielte der Gesetzgeber darauf ab, pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote auf der einen und eine wohnortnahe Schulversorgung auf der anderen Seite zu verbinden und zugleich zu einer gerechteren Klassenbildung zu kommen.

Die Bildung von Eingangsklassen ist an folgende Schülerzahlen gebunden:

1 Eingangsklasse bei einer Schülerzahl zwischen 15 und 29;

2 Eingangsklassen bei einer Schülerzahl von 30 bis 56;

3 Eingangsklassen bei einer Schülerzahl zwischen 57 und 81;

4 Eingangsklassen bei einer Schülerzahl zwischen 82 und 104.

Die kommunale Klassenrichtzahl (23) wurde als Grundlage zur Berechnung der Anzahl der Eingangsklassen eingeführt. (siehe obige Tabelle).

Schulträger erhielten die Option, die Aufnahmekapazität von Grundschulen im sozialen Brennpunkt oder Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion zu begrenzen, um so an diesen Schulen kleinere Klassen zu ermöglichen.

Die Mindestgröße von Grundschulen wurde auf 92 Kinder abgesenkt, d.h. einzügige Grundschulen sind möglich. Ausnahme: Die letzte Grundschule einer Kommune kann sogar mit nur 48 SuS in zwei jahrgangsübergreifenden Klassen fortgeführt werden.

Es wurden Teilstandortlösungen intensiviert. Schulen mit weniger als 92 SuS konnten als Teilstandorte fortgeführt werden. Für den Umstellungsprozess wurde eine Übergangszeit von 5 Jahren eingeräumt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel